

## Todesfall in der Familie - was ist zu tun?

### ◆ **Beizug eines Arztes**

Den Hausarzt benachrichtigen; er stellt eine Todesbescheinigung aus.

#### *Hausärzte:*

Dr. A. Radun/Dr. D. Radun	Tel. 032 392 11 11	Dr. T. Ritschard	Tel. 032 391 82 82
Dr. J. Hänni	Tel. 032 392 22 70	Dr. D. von Däniken	Tel. 032 393 73 10
Dr. K. Zingg	Tel. 032 392 13 92	Dr. J. Greisser	Tel. 032 530 11 99

Ebenfalls kann die Spitex Seeland (Tel. 032 392 11 56) beigezogen werden:

- wenn der Verstorbene schon vor seinem Tod durch die Spitex betreut wurde und von den Angehörigen Unterstützung gewünscht wird.
- wenn die Angehörigen psychisch sehr stark überfordert sind und nebst dem Arzt eine Betreuung nötig ist.

### ◆ **Anzeigepflicht beim Zivilstandsamt des Sterbeortes**

**(Zivilstandsamt Seeland, Villa Rockhall III, Seevorstadt 105, 2502 Biel, Tel. 031 635 43 70)**

Todesfall muss, von Gesetzes wegen, innerhalb von zwei Tagen persönlich beim Zivilstandsamt des Sterbeortes gemeldet werden. Die Todesbescheinigung, der Familienausweis und die Niederlassungsbewilligung sind dem Zivilstandsamt vorzulegen. Daraufhin wird der Eintrag im Todesregister vorgenommen.

### ◆ **Kontaktaufnahme mit einem Bestattungsinstitut, z.B. Gerber Bestattungen, Herr Samuel Geiser, Aarberg (Tel. 032 392 14 38)**

Im persönlichen Gespräch werden Art und Weise der Bestattung festgelegt.

### ◆ **Gespräch mit dem / der zuständigen PfarrerIn**

Es wird der Termin für den Trauergottesdienst festgelegt, sowie allfällige weitere Anliegen besprochen.

Evang.-ref. Kirche

Pfrn. R. Vögeli-Siegenthaler

Tel. 032 392 11 55

Pfr. Ch. Jegerlehner

Tel. 032 392 30 40

### ◆ **Todesanzeige / Leidzirkulare**

Todesanzeige / Leidzirkulare werden gedruckt durch:

- Druckerei Dätwiler AG, Heckenweg 29, 3270 Aarberg, Tel. 032 392 11 21

### ◆ **Siegelungsdienst**

Die Siegelungsbeamtin, Frau Margrit Hostettler (Tel. 032 392 36 92) wird mit den Angehörigen Kontakt aufnehmen und innert sieben Tagen nach Eintritt des Todes ein Siegelungsprotokoll aufnehmen. Die betroffenen Personen haben die Pflicht, alle Vermögenswerte anzugeben und die erforderliche Auskunft zu erteilen. Es ist vorteilhaft, wenn die nötigen Dokumente bereitgestellt werden. Allfällige Testamente sind dem Siegelungsbeamten mitzugeben.

### ◆ **Die Notarin oder der Notar**

Diese stehen nebst der Erstellung eines allfälligen Inventars für weitere Dienstleistungen zur Verfügung. So wird beispielsweise in Erbscheinen die Berechtigung der Erben gegenüber Banken und dem Grundbuchamt festgestellt. Weiter berät der / die NotarIn die Hinterbliebenen, wenn eine Teilung des Nachlasses gewünscht wird.

### ◆ **Zusätzliche Vorkehrungen**

Der *Mietvertrag* wird durch den Tod einer Mieterin oder eines Mieters nicht aufgelöst. Die Erben sind verpflichtet, den Mietzins zu bezahlen. Falls mit der Vermieterschaft keine Lösung gefunden wird, können die Erben die Wohnung auf den nächsten gesetzlichen Termin kündigen. (Ordentliche Kündigungsfrist für Mietwohnungen = 3 Monate)  
Der *Arbeitsvertrag* wird mit dem Tod des Arbeitnehmers von Gesetzes wegen aufgelöst.

### ◆ **Ausschlagung der Erbschaft**

Die Ausschlagung der Erbschaft muss beim Regierungsstatthalteramt Seeland eingegeben werden. Läuft ein Verfahren zur Ausschlagung, kann die Wohnung noch nicht geräumt werden (allfällige Liquidation der Gegenstände). Die Miete muss also weiterhin bezahlt werden. → Der Vermieter muss als Gläubiger seine ausstehenden Mietzinse geltend machen.